

BENUTZUNGSORDNUNG

für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie für mobile Mietobjekte (BO)

Gestützt auf § 70a Abs. 1 Ziff. b des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 und auf § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Oberwil vom 18.09.1997 erlässt der Gemeinderat folgende Benutzungsordnung:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle der Einwohnergemeinde gehörenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Rasenspiel-, Sport- und übrige Plätze, nachfolgend als Anlagen bezeichnet, und für mobile Mietobjekte. Der Gemeinderat kann für einzelne Anlagen besondere Regelungen erlassen.

§ 2 Benutzungsrecht

- ¹ Offene Aussensportanlagen können frei benutzt werden, sofern sie nicht zeitweilig einem Verein zugewiesen oder aus technischen Gründen vorübergehend gesperrt sind.
- ² Für alle anderen Anlagen (Versammlungsräume, Schulhäuser, Turnhallen, eingezäunte Aussensportanlagen usw.) und mobilen Mietobjekte ist eine Benutzungsbewilligung erforderlich.
- ³ Jegliche Veranstaltungen und Kurse im Hallenbad sind bewilligungspflichtig.

§ 3 Rangordnung für die Benutzung

- ¹ Die Schul- und die zugehörigen Sportanlagen dienen dem Schulbetrieb, das Hallenbad dem Schul- und Publikumsbetrieb und die übrigen Anlagen den Zwecken der jeweiligen Gemeindeinstitution.
- ² Soweit die Anlagen nicht gemäss Absatz 1 belegt sind, gilt folgende Rangordnung für die Benutzung:
 - a) mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates;
 - b) durch öffentliche Institutionen (kantonale Behörden, Jugend und Sport, Militär, Zivilschutz usw.);
 - c) gemäss generellem Belegungsplan (§ 5);
 - d) durch ortsansässige Vereine, Organisationen und Institutionen;
 - e) durch Private mit Wohnsitz in Oberwil;
 - f) durch auswärtige Veranstalter



§ 4 Ortsansässige Vereine, Organisationen und Institutionen

- ¹ Als ortsansässig gilt ein Verein oder eine Organisation, wenn mehr als die Hälfte seiner Aktivmitglieder in Oberwil wohnt oder wenn die Tätigkeit sich nachweislich bzw. traditionell auf Oberwil bezieht.
- ² Ortsansässige Institutionen sind Organe der Einwohnergemeinde, der Bürgergemeinde und der Kirchgemeinden sowie der gemeindeeigenen Schulen und sozialen Werke.
- ³ In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Er kann zur Abklärung die Einsichtnahme in Statuten, Mitgliederverzeichnisse oder andere Unterlagen verlangen.

§ 5 Belegungsplan

- ¹ Regelmässige Benutzung durch Schulen, Vereine und Institutionen sind in einem generellen Belegungsplan eingetragen.
- ² Die im generellen Belegungsplan offene Zeit kann auf Gesuch zur Benutzung freigegeben werden.
- ³ Die Abteilung Bau führt über sämtliche Belegungen einen Plan.
- ⁴ Der generelle Belegungsplan ist der Sportkommission zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 6 Benutzungsgesuche

- ¹ Die Sportvereine haben die Termine für die Belegung der Sportplätze und Turnhallen untereinander abzusprechen. Gesuche für die Benutzung einer Anlage im Rahmen des generellen Belegungsplanes sind bis zum 30. April für das kommende Schuljahr schriftlich bei der Abteilung Bau einzureichen.
- ² Die Belegungspläne für die Sportplätze Eisweiher und Platz 8 sind mindestens einen Monat vor Trainingsbeginn der Abteilung Bau zur Genehmigung einzureichen. Meisterschafts-, Freundschafts- und Trainingsspiele sind in die Belegungspläne zu integrieren und als solche zu kennzeichnen. Einzutragen sind ebenfalls die gewünschten Öffnungs- und Schliesszeiten des Garderobengebäudes.
- ³ Für jede Benutzung ausserhalb des generellen Belegungsplans ist spätestens ein Monat vor dem Benutzungstermin ein Gesuch einzureichen. Zu spät eingereichte Gesuche werden nur in Ausnahmefällen behandelt. Das Gesuch wird in der Regel innert 14 Tagen bearbeitet.
- ⁴ Die Gesuche werden in der Reihenfolge des schriftlichen Einganges berücksichtigt.

§ 7 Erteilung der Bewilligung

- ¹ Für die Benutzung einer Anlage im Rahmen des generellen Belegungsplans erteilt die Abteilung Bau jeweils eine auf maximal ein Jahr befristete Bewilligung.
- ² Für Benutzungen ausserhalb des generellen Belegungsplans erteilt die Abteilung Bau die Bewilligung im Rahmen der Verfügbarkeit gemäss Rangordnung (§ 3 Abs. 2).
- ³ Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Anlage nicht übermässig ausgelastet ist.
- ⁴ In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat über eine Benutzung ausserhalb des generellen Belegungsplans.
- ⁵ In der Bewilligung werden aufgeführt: Name des Veranstalters, verantwortliche Person, Objekt, Belegungszweck, Benutzungsdaten und -zeiten, Sperrzeiten (Feiertage/ Feriensperren/ Reinigung/ Unterhalt), allfällige Benutzungsaufgaben oder Weisungen sowie zu entrichtende Gebühren und Entschädigungen. Eine erteilte Bewilligung kann rückgängig gemacht werden,



insbesondere wenn der Veranstalter für die Sicherheit des Anlasses nicht garantieren kann oder wenn er das Gesuch nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt hat.

§ 8 Umbelegung

- ¹ Die Erteilung einer Bewilligung gemäss § 7 Abs. 1 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde die Anlage aus zwingenden Gründen nicht unvorhergesehen anderweitig belegen muss.
- ² Die Abteilung Bau teilt dies den Betroffenen in der Regel spätestens drei Wochen vorher mit.

II. BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9 Sorgfalts- und Haftpflicht

- ¹ Die Veranstalter sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm und andere Belästigungen sind zu vermeiden.
- ² Für Beschädigungen der Anlagen oder mobiler Mietobjekte sind die Veranstalter haftbar. Beschädigungen sind unverzüglich dem gemäss Bewilligung zuständigen Hauswart, Platzwart oder Badmeister zu melden.
- ³ Die Veranstalter haften für alle weiteren Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen oder der Veranstaltung entstehen. Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung ab, soweit sie nicht aus einem ihr zur Last zu legenden Haftungsgrund ersatzpflichtig wird.
- ⁴ Bei der Benutzung von Räumen mit grosser Personenbelegung sind zur Gewährleistung der Sicherheit die Bedingungen im der Bewilligung beigelegten Merkblatt „Hinweise für Anlässe mit grosser Personenbelegung“ der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) einzuhalten.
- ⁵ Für die ordnungsgemässe Benutzung und das Einhalten der auferlegten Bedingungen sind die Veranstalter verantwortlich (§ 7 Abs. 5).
- ⁶ Bei Wettkämpfen oder Gastspielen trägt der Veranstalter die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften durch Gastmannschaften.
- ⁷ Jugendliche dürfen die Hallen nur zusammen mit dem verantwortlichen Leiter/der verantwortlichen Leiterin betreten.
- ⁸ Hält ein Veranstalter die Regeln dieser Benutzungsordnung wiederholt nicht ein, so kann nach schriftlicher Verwarnung die Benutzungsbewilligung entzogen werden.

§ 10 Versicherungspflicht der Veranstalter

Die Veranstalter sind verpflichtet, sich für die ihnen gemäss § 9 obliegende Haftpflicht zu versichern.

§ 11 Aussensportanlagen

- ¹ Die freie Benutzung von Aussensportanlagen hat unter gebührender gegenseitiger Rücksichtnahme zu erfolgen. Gefährliche Sportarten sind verboten.
- ² Für den Trainings- und Spielbetrieb auf den Fussballfeldern durch Fussballvereine gelten die „Pflichten für die Benutzung der Sportanlage Eisweiher in Oberwil“.



- ³ Der Trainingsbetrieb auf Rasen beginnt für die Fussballvereine generell Mitte März und endet Ende Oktober. Platz 8 kann in Absprache mit dem Platzwart ab dem 1. März bespielt werden. In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 12 Hallenbad

- ¹ Schwimmunterricht ab 3 Personen (drei Personen und mehr exkl. Lehrpersonen) erfordern eine gebührenpflichtige Reservation einer Wasserfläche.

§ 13 Herrichten der Anlagen

- ¹ Das Herrichten der Anlagen für Veranstaltungen ist Sache der Veranstalter und erfolgt unter Aufsicht des zuständigen Hauswarts.
- ² Garderoben und Duschen stehen den Veranstaltern gemäss Bewilligung und nach Anordnung des Hauswarts zur Verfügung.
- ³ Das Abdecken von Turnhallenböden für Anlässe erfolgt ohne Kostenfolge durch das Gemeindepersonal. Spezieller Aufwand kann gemäss § 28 verrechnet werden.

§ 14 Annullierung

- ¹ Fällt eine Benutzung im generellen Belegungsplan aus, ist dies mindestens 24 Stunden im Voraus dem zuständigen Hauswart zu melden.
- ² Wird eine bewilligte Veranstaltung nicht durchgeführt, ist die Abteilung Bau spätestens 1 Woche vor dem Termin zu informieren. Die Annullierung von kostenpflichtigen Veranstaltungen ist gebührenpflichtig (§ 32). Ohne rechtzeitige Annullierung gilt die Anlage als benutzt.

§ 15 Aufsicht

- ¹ Die Aufsicht über die einzelnen Anlagen und Mietobjekte obliegt dem zuständigen Hauswart, Platzwart oder Bademeister. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- ² Die Veranstalter haben eine Vertretung zu bestimmen, die während der Veranstaltung durchgängig anwesend ist und die Verbindung zum Hauswart jederzeit sicherstellt.
- ³ Die Öffnungs- und Schliesszeiten sind mit dem Benutzungsgesuch zu beantragen (§ 6).

§ 16 Anlagensperre

- ¹ Bei erheblichen technischen Defekten darf die Anlage nicht benutzt werden.
- ² Bei durchnässtem oder gefrorenem Terrain dürfen die Rasenplätze nicht benutzt werden.
- ³ Der Hauswart bzw. der Sportplatzwart kann unter den vorgenannten Voraussetzungen eine vorübergehende Sperrung der Anlage anordnen. Im Streitfall entscheidet das für die Sportanlagen zuständige Gemeinderatsmitglied nach Anhörung beider Seiten endgültig.
- ⁴ Der Entscheid muss mindestens 3 Stunden vor Spielbeginn erfolgen.



§ 17 Zutrittssperre

- ¹ Der Hauswart ist berechtigt, den Zutritt zu einer Anlage zu verwehren oder eine begonnene Veranstaltung abubrechen, wenn keine verantwortliche Person anwesend ist oder seinen Anordnungen nicht Folge geleistet wird.

§ 18 Einrichtungen und Geräte

- ¹ Geräte und Material sind nach Gebrauch an den dafür bestimmten Platz zu verräumen und alle Einrichtungen in ihre Grundstellungen zu bringen.
- ² Die Verwendung von Hallengeräten und Hallenmobiliar im Freien ist nicht gestattet. Ohne Zustimmung der Abteilung Bau dürfen weder Geräte noch Einrichtungen an andere Anlagen transportiert oder ausgeliehen werden. Treten aufgrund von Zuwiderhandlung Verunreinigungen und Schäden an Material oder Gebäude auf, werden die Kosten für allfällige Reinigung, Reparaturen oder Ersatz dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- ³ An Anlagen, Einrichtungen und mobilen Mietobjekten dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Sind solche für ausserordentliche Anlässe erforderlich, so ist vorgängig die Bewilligung der Abteilung Bau einzuholen.
- ⁴ Platzfremde Geräte und Einrichtungen sind nach Gebrauch wieder zu entfernen und Gebäude und Sportanlagen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

§ 19 Mitteilungen und Werbung

- ¹ Mitteilungen der Veranstalter sind an den dafür bestimmten Anschlagbrettern anzubringen.
- ² Fest montierte bzw. dauernde Werbeträger dürfen von den Veranstaltern keine angebracht werden. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- ³ Bei Anlässen dürfen mobile Werbeträger angebracht werden, sofern sie keine Werbung für Alkohol, Raucherwaren, Schmerz- oder Suchtmittel enthalten. Werbung mit anstössigem Inhalt ist nicht gestattet. Die Veranstalter sind verpflichtet, allfällige Verträge der Gemeinde Oberwil mit Dritten einzuhalten.
- ⁴ Mobile Werbeträger sind nach Beendigung des Anlasses unverzüglich zu entfernen.

§ 20 Besondere Vorschriften für Gebäude

- ¹ In sämtlichen Gebäuden besteht ein absolutes Rauchverbot.
- ² Die Sport- und Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe, die Spuren hinterlassen, sind verboten.
- ³ Garderobengebäude dürfen grundsätzlich nicht mit Fussballschuhen mit Stollen und ähnlichem betreten werden. Ausnahmen sind in „Pflichten für die Benutzung der Sportanlage Eisweiher in Oberwil“ geregelt.
- ⁴ In allen Hallen besteht ein generelles Verbot für die Verwendung von Harz als Haftmittel. Alternative Haftmittel sind bewilligungspflichtig.
- ⁵ Zusätzliche Auflagen sind in der Bewilligung aufgeführt.

§ 21 Besondere Vorschriften für Aussenanlagen

- ¹ Spielfelder mit Einschluss der Fussballfelder werden vom Platzwart markiert.
- ² Das Graben von Startlöchern ist verboten. Zum Starten sind Startblöcke zu verwenden.



- ³ Das Üben mit Kugeln, Hanteln und weiteren Geräten ist nur an den dafür bestimmten Orten erlaubt.
- ⁴ Sprunggruben und -matten sind nach der Benutzung wieder abzudecken.
- ⁵ Die Sprung- und Wurfgruben sind nach ihrer Benutzung zu rechen. Geräte sind gereinigt an den dafür bestimmten Platz zu verräumen.
- ⁶ Das Aussen-WC des Garderobengebäudes Eisweiher ist bei Belegungen des Spielfeldes zugänglich.

§ 22 Vorbereitungs-, Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten

- ¹ Allfällige Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten sind in Absprache mit dem Hauswart so durchzuführen, dass der normale Betrieb auf der Anlage nicht gestört wird.
- ² Sind die Anlagen stark verunreinigt worden, so sind sie durch die Veranstalter zu reinigen. Allfällig notwendige zusätzliche Reinigungsarbeiten, welche durch den Hauswart ausgeführt werden müssen, werden separat in Rechnung gestellt.
- ³ Marktstände sind nach Gebrauch von angebrachtem Befestigungsmaterial (wie Nägel, Klammern) zu befreien.
- ⁴ Die mobile WC-Anlage wird von der Gemeinde gestellt und in der Regel an die Kanalisation angeschlossen. Für den Anschluss werden 5 Meter Rohr mitgeliefert. Nach dem Anlass wird sie von der Gemeinde abgeholt. Die Anlage ist für die Rückgabe sauber zu reinigen.
- ⁵ Bei der Rückgabe der mobilen Mietobjekte hat die verantwortliche Person anwesend zu sein.

§ 23 Umgang mit Abfällen

- ¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund mit mehr als 400 Personen dürfen als Trinkgefässe in der Regel nur Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.
- ² Die Abteilung Bau kann für jeden Anlass ein Abfallkonzept verlangen. Für Anlässe mit mehr als 300 Personen ist zusammen mit dem Benutzungsgesuch zwingend ein Abfallkonzept vorzulegen.
- ³ Wertstoffe wie Glas, Papier, PET und Alu sind gesondert zu sammeln und zu entsorgen. Sämtliche Entsorgungskosten sind vom Veranstalter zu tragen..

III. BENUTZUNGSZEITEN

§ 24 Grundsätzliche Regeln

- ¹ Die Benutzung orientiert sich an den betrieblichen Bedürfnissen der Schulen bzw. der betroffenen Gemeindeinstitution. Für die übrigen Veranstalter stehen die Anlagen von Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr und an Wochenenden von Samstag ab 9.00 Uhr zur Verfügung. An Sonntagen ist die Belegung in der Regel bis 20.00 Uhr zu beschränken.
- ² Bei der Benutzung gemäss generellem Belegungsplan ist der Betrieb auf Aussensportanlagen um 21.30 Uhr und in den Gebäuden um 21.45 Uhr zu beenden. Die Anlagen werden um 22.00 Uhr geschlossen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Bei Benutzungen ausserhalb des generellen Belegungsplanes gelten die gleichen Schlusszeiten. Die Abteilung Bau kann Ausnahmen bewilligen.



§ 25 Sperrzeiten

- ¹ Sämtliche Anlagen bleiben während der täglichen Reinigungs- und der periodischen Unterhaltsarbeiten geschlossen. Die entsprechenden Sperrzeiten werden den Veranstaltern rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- ² An den staatlich anerkannten Feiertagen (§§ 3 und 4 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage) dürfen die Anlagen nicht benutzt werden. Ausgenommen sind kultische Handlungen oder kulturelle Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Feiertag.
- ³ Während den Schulferien sind die Schulanlagen, Sportanlagen und Turnhallen in der Regel geschlossen. Für das Hallenbad gelten besondere Öffnungszeiten.
- ⁴ Für die Aussensportanlagen werden im Rahmen des generellen Belegungsplanes Sperrzeiten festgelegt. Diese richten sich nach den Benutzungsbedürfnissen der Schulen, dem Unterhaltsbedarf, der Verfügbarkeit der Mitarbeiter sowie einer ausreichenden Erholungszeit für die Rasenflächen.

§ 26 Ausnahmen

Über alle Benutzungsgesuche, die in Sperrzeiten fallen, entscheidet die Abteilung Bau.

IV. GEBÜHREN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

§ 27 Grundsatz

- ¹ Für die Benutzung von Anlagen oder mobilen Mietobjekten erhebt die Gemeinde - unter Vorbehalt der §§ 28 und 31 - grundsätzlich eine Benutzungsgebühr und für Anlagen eine Aufwandsentschädigung. Diese sind im Anhang zu dieser Ordnung festgelegt.
- ² Davon ausgenommen sind ortsansässige Institutionen gemäss § 4 Abs. 2 sowie interkommunale Institutionen mit direkter Oberwiler Beteiligung.

§ 28 Gebührenfreie Benutzung

Keine Benutzungsgebühr wird erhoben:

- a) für die regelmässige Benutzung im Rahmen des generellen Belegungsplanes zu Übungs- und Trainingszwecken sowie für Meisterschafts-, Cup-, Freundschafts- und Trainingsspiele durch ortsansässige Vereine;
- b) für die Benutzung aller Anlagen (ausgenommen Hallenbad) ausserhalb des generellen Belegungsplan von ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Institutionen,

§ 29 Gebührenpflichtige Benutzung

- ¹ Für alle übrigen Benutzungen sind die Gebühren gemäss Anhang zur Benutzungsordnung zu entrichten.
- ² Die Eintrittspreise für die Benutzung des Hallenbades durch die Öffentlichkeit richten sich nach der Tarifordnung des Hallenbades. Dies gilt auch für die Teilnehmenden an Schwimmkursen.
- ³ Bei allfälligen zusätzlichen Leistungen der Gemeinde sowie bei Nichteinhalten der Benutzungsvorschriften kann auch eine an sich gebührenfreie Benutzung gemäss § 27 eine Gebührenerhebung nach sich ziehen.
- ⁴ Die Gebühren für die Benutzung von Allmend richten sich nach der Verordnung über die ausserordentliche Benutzung der Allmend (Allmendverordnung).



§ 30 Aufwands- und Reinigungspauschale

- ¹ Bei Benutzung von Anlagen ausserhalb des generellen Belegungsplanes hat der Veranstalter zur Abgeltung der zusätzlichen Leistung eine Aufwands- und Reinigungspauschale zu entrichten, deren Höhe im Anhang zur Benutzungsordnung geregelt ist.
- ² Die Aufwands- und Reinigungspauschale wird von der Abteilung Bau erhoben.
- ³ Bei ausserordentlicher Inanspruchnahme kann zusätzlich zur Pauschale eine Entschädigung nach Massgabe des Zeitaufwandes in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch bei gebührenfreier Benutzung gemäss § 28.

§ 31 Ermässigung oder Erhöhung

- ¹ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die vorgesehenen Gebühren oder Entschädigungen ermässigen oder erlassen.
- ² Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Anlagen kann der Gemeinderat die vorgesehenen Gebühren oder Entschädigungen bis zum doppelten Betrag erhöhen.

§ 32 Annullierungsgebühr

Für die Annullierung eines bewilligten Anlasses gem. § 14 Absatz 2 wird zur Abgeltung der Umtriebe eine Gebühr erhoben. Sie beträgt 20% der Benutzungsgebühr, mindestens aber CHF 30.00.

§ 33 Zahlungsfristen

- ¹ Die mit der Bewilligung festgelegten Gebühren und Entschädigungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Abteilung Bau zu entrichten.
- ² Bei Benutzung durch auswärtige Veranstalter kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

V. POLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

§ 34 Polizeireglement

Die Bestimmungen des Polizeireglements der Gemeinde Oberwil sind zu beachten.

§ 35 Sicherheit und Ordnung

Die Veranstalter sind verpflichtet während der angemieteten Zeit für Sicherheit und Ordnung auf dem genutzten Areal zu sorgen. Die Abteilung Bau kann, in Absprache mit der Gemeindepolizei die Vorlage eines Sicherheitskonzepts verlangen. In diesem Fall muss vom Veranstalter das Formular -Sicherheitskonzept öffentlicher Gebäude und Anlagen- ausgefüllt werden. Der Anlass kann erst bewilligt werden, wenn ergänzend zum Antrag für die Benutzung das Formular zum Sicherheitskonzept vorliegt.



§ 36 Parkordnung

Wird bei Veranstaltungen eine grosse Anzahl von Fahrzeugen erwartet, sind die Parkierungsmöglichkeiten sowie ein allfälliger Ordnungsdienst mit der Abteilung Bau festzulegen.

§ 37 Fundgegenstände

- ¹ In den Anlagen liegen gebliebene Gegenstände sind dem zuständigen Hauswart zu übergeben.
- ² Über Fundgegenstände, die nicht innert Jahresfrist abgeholt werden, verfügt die Abteilung Bau.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 Verstoss gegen die Benutzungsordnung

Bei wiederholtem Verstoss gegen diese Benutzungsordnung kann der Gemeinderat auf Antrag der Bauabteilung die erteilte Bewilligung widerrufen oder für eine gewisse Zeit sistieren.

§ 38 Beschwerden

- ¹ Gegen Entscheide der Abteilung Bau kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann gemäss §§ 172 ff des Gemeindegesetzes Beschwerde erhoben werden.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt auf den 15. September 2017 in Kraft (GRB Nr. 511 vom 11. September 2017). Sie ersetzt diejenige vom 1. Oktober 2015.

Oberwil, 11. September 2017

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident

André Schmassmann
Gemeindeverwalter

Anhang Benutzungsordnung

ANHANG BENUTZUNGSORDNUNG

für öffentliche Gebäude und Anlagen sowie für mobile Mietobjekte (BO)

I. GEBÜHREN, HAUSWARTS- UND REINIGUNGSPAUSCHALE

1.1. Die Gebühren werden nach folgenden Tarifgruppen abgestuft:

A	Ortsansässige Vereine und Organisationen, gemäss § 4 BO
B	Benutzung durch Private mit Wohnsitz in Oberwil
C	Auswärtige Veranstalter

1.2. Die Entschädigung für die Benutzung durch Militär erfolgt gemäss der Regelung der zuständigen Bundesbehörde.

1.3. Für die Benutzung von Anlagen und Material sind unter Vorbehalt von § 27 BO folgende Gebühren und Entschädigungen auszurichten:

1.3.1.

Wehrlinerschulhaus/-halle	Gebühren pro Tag in CHF			Aufwands- und Reinigungs- pauschale
	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif B/C
Mehrzweckhalle				
a) Grosser Saal ohne Bühne (Foyer inkl.)	0.00	240.00	600.00	120.00
b) Grosser Saal mit Bühne (Foyer inkl.)	0.00	320.00	800.00	140.00
c) Seitenflügel	0.00	160.00	250.00	40.00
d) Bühnentechnische Anlagen Akustik profi	0.00	30.00	50.00	0.00
e) Bühnentechnische Anlagen Beamer	00.0	20.00	30.00	0.00
f) Bühnentechnische Anlagen Lichtsteuerpult für Bühne	0.00	10.00	20.00	0.00
g) Garderoben / Duschen pro Einheit	0.00	60.00	150.00	35.00
h) Aula	0.00	100.00	250.00	80.00
i) Athletikhalle	0.00	100.00	250.00	55.00



j) Küche (inkl. Geschirr)	0.00	220.00	550.00	60.00
k) Geschirr allein	0.00	100.00	250.00	20.00
l) Ganzes Gebäude	0.00	900.00	2'300.00	300.00
m) Unterer Pausenplatz	0.00	100.00	250.00	20.00

1.3.2.

Schulanlage Am Marbach	Gebühren pro Tag in CHF			Aufwands- und Reinigungs- pauschale
	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif B/C
a) Mehrzweckraum	0.00	240.00	600.00	120.00
b) Küche (inkl. Geschirr)	0.00	100.00	300.00	60.00
c) Bühnentechnische Anlagen	0.00	100.00	300.00	60.00

1.3.3.

Sportanlage Eisweiher	Gebühren pro Tag in CHF			Aufwands- und Reinigungs- pauschale
	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif B/C
d) Garderobe mit Duschen	0.00	60.00	150.00	35.00
e) Eisweiher Platz 1	0.00	200.00	500.00	0.00
f) Eisweiher Platz 2	0.00	200.00	500.00	0.00
g) Ersatzspielfeld Platz 8	0.00	120.00	300.00	0.00
h) Spielwiese/Hartplatz (pro Stück)	0.00	80.00	200.00	0.00
i) Nutzung Flutlichtanlage (pro Stunde)	0.00	10.00	20.00	0.00

1.3.4.

Thomasgarten	Gebühren pro Tag in CHF			Aufwands- und Reinigungs- pauschale
	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif B/C
a) Turnhalle 3 Einheiten pro Einheit	0.00	60.00	150.00	20.00
b) Garderobe mit Duschen pro Einheit	0.00	60.00	150.00	35.00
c) Schulküche mit Esszimmer	0.00	120.00	300.00	60.00

1.3.5.

Hüslimatt Turnhallen (Ausserschulische Nutzung)	Gebühren pro Tag in CHF			Aufwands- und Reinigungs- pauschale
	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif B/C
a) Turnhalle 2 Einheiten pro Einheit	0.00	60.00	150.00	20.00
b) Garderobe mit Duschen pro Einheit	0.00	60.00	150.00	35.00

1.3.6.

Werkhof Mittagstisch (Sägestrasse)	Gebühren pro Tag in CHF			Aufwands- und Reinigungs- pauschale
	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif B/C
a) Mittagstisch	0.00	80.00	200.00	40.00

1.3.7.

Miete Hallenbad (*)	Gebühren pro Stunde in CHF			Aufwands- und Reinigungs- pauschale
	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif B/C
a) pro Bahn	50.00	50.00	50.00	0.00
b) Sprunggrube / Kinderbecken	50.00	50.00	50.00	0.00

(*) Die Gebühren für die ordentliche Belegung durch Schulen und Vereine werden mit separatem Vertrag geregelt.



1.3.8 Eintrittspreise Hallenbad:

Einzeleintritte:

Erwachsene	CHF 7.00
Kinder (6-15 Jahre)	CHF 3.50

12er Abonnement (übertragbar):

Erwachsene	CHF 77.00
Kinder (6-15 Jahre)	CHF 35.00

Semester-Abonnement (6 Monate, übertragbar nach 3 Stunden):

Erwachsene	CHF 200.00
Kinder (6-15 Jahre)	CHF 100.00

Hallenbadabonnemente (12er und Semester-Abonnements) sind auf andere Personen übertragbar. Sie können bei längerer Absenz mit ärztlichem Zeugnis oder bei Todesfall annulliert und per Abgabetag monatlich pro rata, bzw. nicht bezogene Eintritte, rückvergütet werden. Eine Verlängerung eines Abonnements ist nicht möglich.

12er-Abonnemente haben eine Gültigkeit von 2 Jahren. Nichtbezogene Eintritte werden nicht rückvergütet.

2 Nebenkosten

In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für Strom, Heizung und Warmwasser enthalten. Die Kosten für die Entsorgungs- und Abfallgebühren werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

3 Berechnung der Benutzungszeit / Bemerkungen

- 3.1 Eine Benutzungsdauer bis 24 Stunden gilt als 1 Tag. Zusätzliche Tage werden zu 50% des Tagesstarifes berechnet.
- 3.2 Eine Benutzungsdauer bis 4 Stunden gilt als 1/2 Tag und wird zu 2/3 des Tagesstarifs verrechnet.
- 3.3 Stundenweise Benutzung ist nach Absprache möglich. Sie wird für Unterrichtszwecke semesterweise berechnet. Für Individualstunden werden mindestens CHF 30.00 (inkl. Hauswarts- und Reinigungspauschale) in Rechnung gestellt.
- 3.4 Allfällige notwendige Aufräum- und Reinigungsarbeiten seitens der Gemeinde werden dem Veranstalter nach Aufwand verrechnet. Der Stundenansatz hierfür beträgt CHF 65.00.